

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 1

**Artikel:** Die Röseler-Decke

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580579>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verlebren hat. Das Gewerbe hat individuellere Produktion; es dient den Bedürfnissen des täglichen Lebens, verkehrt mit dem Konsumenten, hat viel, zum Teil ausschließlich Reparaturverkehr mit kurzer Lieferfrist, es dient auch den mannigfaltigen Anforderungen des kurzfristigen Fremdenverkehrs. Das Baugewerbe hängt von der Witterung ab; der Gärtner hat Lebewesen zu bedienen, die wie die Pferde des Fuhrhalters sich nicht nach dem starren Buchstaben eines Fabrikgesetzes behandeln lassen. Der Coiffeur und sein in anders gearteter Reinigung beschäftigter Kollege, der Kaminfeger, müssen, wie die zu persönlicher Dienstleistung berufenen Gewerbe überhaupt, zu Zeiten ihren Dienst versehen, wenn das Publikum Ruhezeit hat; der Maßschneider dient im Gegensatz zur Konfektionschniederei den unabsehbaren, plötzlich eintretenden Bedürfnissen; Schmiede und Wagner, Installateure können den Interessenten nicht nur zu bestimmten, knapp bemessenen Stunden zur Verfügung stehen und für jede, wenn auch extra zu bezahlende, unabsehbare Überzeit an eine oder gar zwei Instanzen schriftlich gelangen, um hierfür die Erlaubnis einzuholen. Der Bäcker hat wenigstens teilweise Nachtarbeit nötig, die Brotfabriken nicht, oder weniger. Denkt man ferner an den Hotelbetrieb und den Kleinhandel, an die Unterschiede zwischen Stadt- und Landbetrieben, und vergleicht man diese Gewerbebetriebe, die noch lange nicht erschöpfend angeführt sind, mit dem Charakter des Fabrikbetriebes, so kommt man sofort zu der Überzeugung, daß hier total verschiedene Betriebsformen und Verhältnisse bestehen, und daß die allgemeine Anwendung des Fabrikgesetzes ausgeschlossen bleiben muß.

Nun gibt es allerdings Fabrikationsgewerbe, die dem Fabrikbetrieb ähneln; allein auch sie weisen in vielen Fällen nicht jene Bedingungen auf, die ihre völlige Unterstellung unter die fabrikgesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen. Auch diese sind daher dem Gewerbegez. zu unterstellen.

weichende Behandlung der Gewerbe besteht auch in der Organisation der Ausführung des Gesetzes, der Kontrolle. Bei den Gewerben handelt es sich um 70—100,000 Betriebe, je nachdem man die eine oder andere Gruppe hinzunimmt oder nicht, also rund zehn- bis sechzehnmal mehr als beim Fabrikgesetz. Will man nicht eine Gesetzgebung, die nur auf dem Papier besteht — und das kann doch nicht der Wille des Gesetzgebers sein —, so muß auch hier eine vom Fabrikgesetz verschiedene Organisation getroffen werden.

Wer die Literatur auf dem Gebiete des Gewerbes kennt, wird sich auch sofort sagen müssen: die mannigfaltigen gewerblichen Verhältnisse sind bei uns noch gar nicht genug erforscht, um mit einiger Sicherheit gesetzgeberische Maßnahmen im Detail aufzustellen zu können. Eine Gesetzgebung muß aber die bestehenden Verhältnisse berücksichtigen: diese sind stärker als der Gesetzgeber! Somit fehlen gegenwärtig noch die Grundlagen für die Formulierung des Abschnittes zur Regelung der Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter. Das lückenhafte Material zu ergänzen, muß daher als die zunächst liegende Aufgabe betrachtet werden. (Schluß folgt.)

## Die Rösseler-Decke.

(Gingesandt.)

Zu den massiven Decken, die in letzter Zeit eine größere Verbreitung gefunden haben, gehört die Rösseler-Decke, von der in den letzten 12 Monaten in Deutschland allein 3,400,000 m<sup>2</sup> hergestellt wurden. Es ist dies eine Eisenbeton-Hohlsteindecke deren Vorteil in einer besonders leichten Herstellung besteht. Geschützt ist bei dieser Deckenkonstruktion nicht die Form der verwendeten Ziegel oder die Konstruktion der Decke selbst,

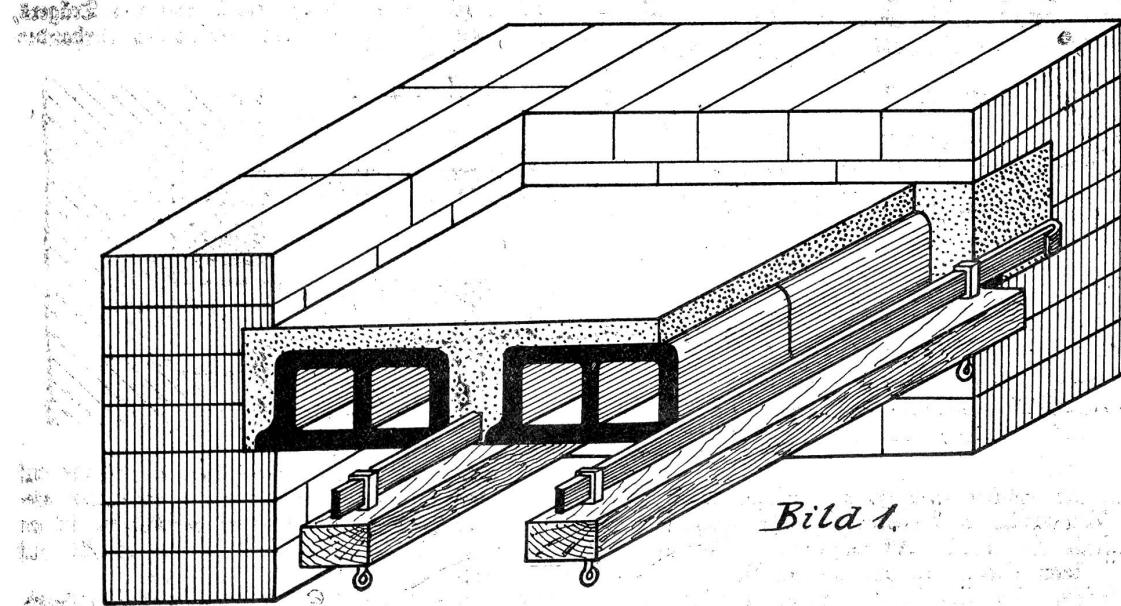


Bild 1.

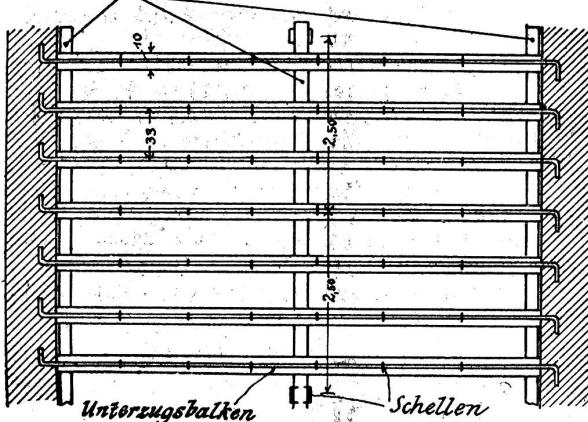
Die Fabriken, so sehr sie sich auch in ihrer Produktion unterscheiden, haben in ihrem inneren Wesen und in den Betriebsformen eine Gleichheit, wie sie bei den Gewerben nicht im entferntesten zu finden ist, daher ist die einheitliche Regelung auch innerhalb der Gewerbe selbst unmöglich. Ein Hauptgrund für eine vom Fabrikgesetz ab-

sondern das Verfahren zur Herstellung, und zwar besteht dasselbe darin, daß die hochkant angeordneten Flachisen-Einlagen in Beton-Decken durch Verbindung mit je einem darunter in gewissem Abstande angeordneten Langholz L-förmige Träger bilden, die nicht nur das Stampfgerüst bis auf einzelne Stützen entbehrlich machen, sondern auch die Schalung für die Hohlsteine ersetzen.

Die Herstellung der Decke erfolgt in folgender Weise: Für einen mit der „Rösseler-Decke“, Bild 1, zu überdeckenden Raum bis zu 5 m Spannweite wird zunächst nur in der Mitte des Raumes eine Querunterstützung, wie solche bei Eisenbeton-Hohlstieldecken mit Einschalung alle 0,80 m erforderlich sind, aufgestellt. Dann werden die kombinierten L-Träger hergestellt. Zunächst werden

Bild 2.

Querunterstützung bei einer Spannweite über 5 m



die Zugeisen an den Enden umgebogen und dann mit den Holzflanschen durch Verbindungseisen verbunden.

Die nun fertigen Träger werden in Abständen von 33 cm von Mitte zu Mitte so verlegt, daß das 10 bis 13 cm in jede Wand ragende Zugeisen auf 1 cm starken und etwa 5,5 cm großen Klötzchen zu liegen kommt. Die Holzflanschen reichen nur bis an die Wände und liegen nur in der Mitte des Raumes auf den Querunterstützungen.

Nunmehr werden quer über die verlegten Träger einige Bretter gelegt, welche aber nur als Arbeitsgerüst dienen. Jetzt werden die Hohlstiene auf die hölzernen

Notstreifen werden erst vier Wochen nach Fertigstellung der Decke entfernt.

Die Stärke der Holzflanschen ist bei großen Spannweiten am zweckmäßigsten  $\frac{8}{10}$  cm, bei kleineren Spannweiten  $\frac{5}{10}$  cm zu wählen.

Die Stärke der Zugeisen richtet sich nach den Spannweiten.

Die Bilder 2 bis 9 zeigen die verschiedenen Auflager-Anordnungen für die kombinierten L-Träger, und zwar:

Bild 4.

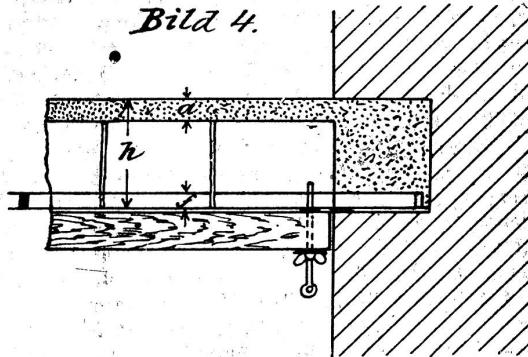


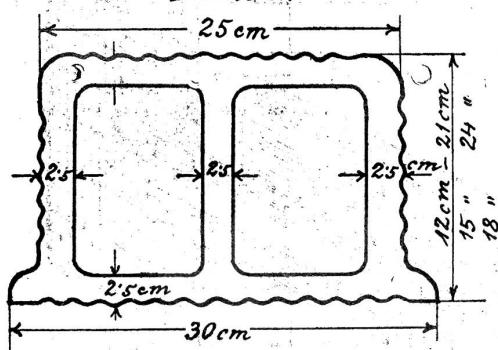
Bild 2 zeigt die Anordnung der kombinierten Trägerlager.

Bild 3 zeigt die Form des Deckensteines.

Bild 4 zeigt die Auflager-Anordnung für einen L-Träger, wenn in der Mitte des Raumes eine Querunterstützung aufgestellt ist, auf der der Holzflansch des Trägers aufliegt. Das Aufliegen des breiten Holzflansches auf der Querunterstützung verhindert in diesem Falle ein seitliches Kippen des L-Trägers. Daher genügt es also, daß nur das Flacheisen auf der Mauer aufliegt. Das Verbindungseisen (Schelle) darf nie mehr als 5 cm von dem Auflager entfernt angeordnet werden.

Bild 5 zeigt eine Auflager-Anordnung des Trägers, wenn in der Mitte keine Querunterstützung vorhanden

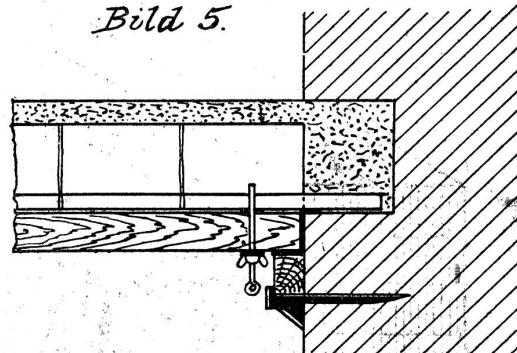
Bild 3.



Trägerflanschen trocken ohne Fugen verlegt. Hier nach wird die Betonmasse in breitem Zustande aufgebracht und oberhalb der Decke glatt abgezogen. Die obere Betonmasse kann jedoch auch als weicher Beton aufgebracht werden. Um aber in den Fugen zwischen den Hohlstiene eine vollständige Einschüttung der Zugeisen zu erzielen, ist es stets erforderlich, daß diese Betonmasse möglichst breitflüssig eingebracht wird.

Wenn die Decke nun nach ca. 14 Tagen soweit erhärtet ist, daß nur noch Notflügel erforderlich sind, werden diese zwischen den Holzflanschen dicht neben der Querunterstützung aufgestellt. Hier nach werden dann die Querunterstützungen und die Holzflanschen entfernt. Die

Bild 5.



ist. In diesem Falle würden die Träger, da sie nur auf dem schmalen Flachseisen aufliegen, bei einseitiger Belastung kippen können. Um dies zu verhindern, ist an der Wand in einfacher Weise ein Holz angebracht, auf dem der Holzflansch des Trägers aufliegt.

Bild 6 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decke über einen oder mehrere Unterzüge hinausgeht.

Bild 7 zeigt die Auflager-Anordnung der Träger, wenn die Decke zwischen Unterzügen eingespannt werden. In diesem Falle bedient man sich zur Herstellung von Decken zwischen Trägern üblichen Rüstseisen (Schürmann-Eisen). Nur muß für diesen Fall der untere Splint (a) so lang gemacht werden, daß die Hölzer (b) bequem auf

den überstehenden Enden dieses Splintes Platz haben. Sonst ist die Anordnung genau so wie die allgemein übliche und jedem Bauarbeiter bekannte. Jedoch wird nicht zwischen den senkrechten Stäben, sondern seitlich je ein Holz (b) als Auflager für den Holzflansch des kombinierten L-Trägers angeordnet. Um nun gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung des Unterzuges zu haben, setzt man zwischen Unterzug und den senkrechten Stäben der Rüstseile die Bretter (c). Hierdurch schlägt man

Bild 6.

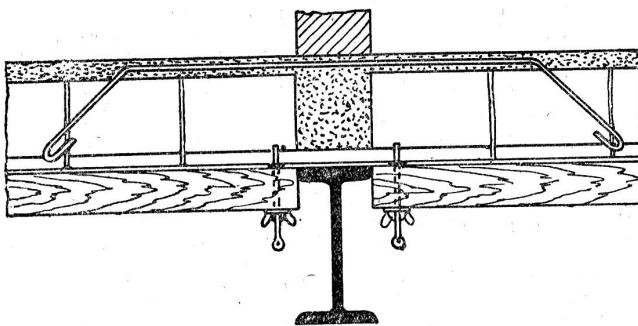
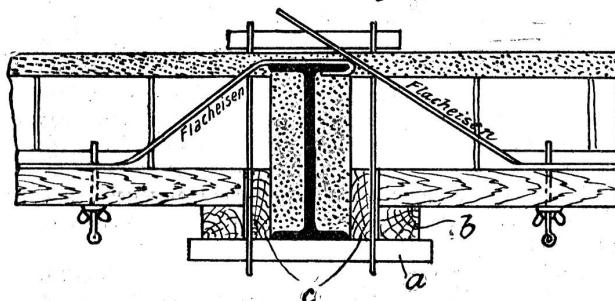


Bild 7.



dann gleich zwei Fliegen mit einer Klappe, man hat erstens ein Auflager für die L-Träger und auch gleich eine Einschalung für die Ausbetonierung der Unterzüge.

Nachdem nun die Unterzüge so eingerüstet sind, werden die L-Träger auf die Hölzer (b) gelegt (links), dann werden die Bugeisen um den Flansch des Unterzuges gebogen (rechts). Jetzt werden die Unterzüge zunächst

bis Oberkante Brett (c) ausbetoniert. Dann wird die Decke in bekannter Weise eingebaut.

Bild 8 zeigt die Auflager-Anordnung des Trägers, wenn die Decken zwischen Eisenbeton-Unterzügen eingespannt sind, ähnliches Verfahren wie Fig. 6.

Bild 9 zeigt eine Schelle mit Bolzen, Flügelmutter und Auflageschelle, welche zur Herstellung der kombinierten Träger verwandt wird.

Nach dem Erfinder dieser Deckenherstellung sollen durch die Röseler-Decke folgende Vorteile erzielt werden:

Einfache, leichte und rasche Herstellung, große Schallsicherheit, rissfrei, schwamm- und feuersicher, große Tragfähigkeit.

## Neue Wohnungsvorschriften der Gemeinde Rorschach.

(Korrespondenz.)

Nachdem gegen die vom Großen Gemeinderat unter dem 13. Februar 1914 beschlossenen Wohnungsvorschriften das Referendum unbenützt abgelaufen ist, treten sie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie lauten:

### Wohnungs-Vorschriften.

Der Gemeinderat von Rorschach, in der Absicht, die öffentliche Gesundheitspflege durch Beaufsichtigung und Verbesserung der Wohnungen im Bezug auf ihre sanitären Verhältnisse zu fördern, sowie das Halten von Schlaf- und Rösigängern zu regeln, beschließt:

#### I. Umfang und Organisation der Wohnungsaufsicht.

##### Art. 1.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume dienen, sowie die dazu gehörenden Küchen, Abritte, Zugänge, Kellerräume, Höfe usw. unterliegen nachfolgenden Bestimmungen:

##### Art. 2.

Der Kleine Gemeinderat bestimmt die Aufsichtsorgane; vorbehalten bleibt die Schaffung eines besonderen Wohnungsinspktorates durch den Großen Gemeinderat.

##### Art. 3.

Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt zu den diesen Vorschriften unterstellten Gebäuden und Gebäudeteilen zu jeder Zeit zu gestatten.

Bild 8.

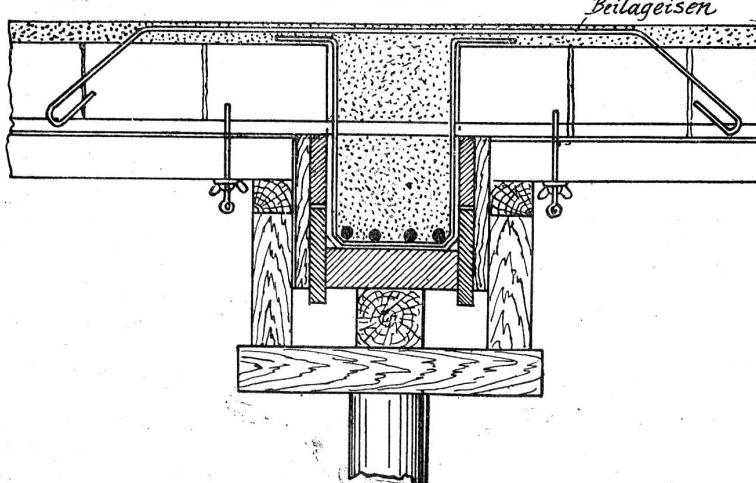


Bild 9.

